

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Dorn-Dürkheim**  
**vom 06.07.2018**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2

**Anlage A - zur Friedhofsgebührensatzung**

I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3 + 4
IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenbeistellätzen in Urnenwänden und Stelen	
V. Pflege Rasengräber und Anonymes Urnengrab	5
VI. Benutzung der Leichenhalle	6
VII. Sonstige Gebühren	6
VIII. Abräumen von Gräbern	7

**Anlage - B - zur Friedhofsgebührensatzung**

IX. Ausheben und Schließen der Gräber	8
X. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	9

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus den Anlagen - A - und - B - zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten<sup>1</sup>**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.12.2011 in der Fassung vom 25.02.2016 außer Kraft.

Dorn-Dürkheim, den 06.07.2018

gez. Claus-Dieter Biegler  
Ortsbürgermeister

---

<sup>1</sup> Satzung vom 06.07.2018 in Kraft getreten am 19.07.2018

## Anlage - A - zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene            |                 |
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | <u>100,00 €</u> |
| b) | Verlängerung der Verfügungsrechtes an einem Kindergrab je Jahr  | <u>5,00 €</u>   |
| c) | vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | <u>300,00 €</u> |
| d) | Verlängerung der Verfügungsrechtes an einem Einzelgrab für Verstorbene bis zum vollendeten 15. Lebensjahr je Jahr | <u>15,00 €</u>  |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1   | <u>220,00 €</u> |
| 3. | Überlassung einer Rasensarg-Reihengrabstätte  | <u>300,00 €</u> |
| 4. | Überlassung einer Anonymes Urnengrab  | <u>180,00 €</u> |

### II. Gemischte Grabstätten

- |  |  |                 |
|--|--|-----------------|
|  | Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | <u>360,00 €</u> |
|--|--|-----------------|

### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für            |                 |
| a) | einstellige Familiengrabstätte   | <u>300,00 €</u> |
| b) | zweistellige Familiengrabstätte  | <u>600,00 €</u> |
| c) | jede weitere Grabstätte  | <u>300,00 €</u> |
| d) | Urnenfamiliengrabstätte  | <u>360,00 €</u> |
| e) | Rasensarg-Familiengrabstätte   | <u>600,00 €</u> |
| f) | Zuschlag für die Tieferlegung Nutzungsrecht je Bestattung  | <u>300,00 €</u> |
| 2. | Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für |                 |
| a) | einstellige Familiengrabstätte   | <u>300,00 €</u> |
| b) | zweistellige Familiengrabstätte  | <u>600,00 €</u> |
| c) | jede weitere Grabstätte  | <u>300,00 €</u> |
| d) | Urnenfamiliengrabstätte  | <u>360,00 €</u> |
| e) | Rasensarg-Familiengrabstätte   | <u>600,00 €</u> |
| 3. | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr                   |                 |
| a) | einstellige Familiengrabstätte   | <u>10,00 €</u>  |
| b) | zweistellige Familiengrabstätte  | <u>20,00 €</u>  |
| c) | jede weitere Grabstätte  | <u>10,00 €</u>  |
| d) | Urnenfamiliengrabstätte  | <u>12,00 €</u>  |
| e) | Rasen-Familiengrabstätte   | <u>20,00 €</u>  |

4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres nach Monaten.
- |    |                                       |               |
|----|---------------------------------------|---------------|
| a) | einstellige Familiengrabstätte        | <u>0,84 €</u> |
| b) | zweistellige Familiengrabstätte       | <u>1,67 €</u> |
| c) | jede weitere Grabstätte               | <u>0,84 €</u> |
| d) | Urnenfamiliengrabstätte               | <u>1,00 €</u> |
| e) | zweistellige Rasen-Familiengrabstätte | <u>1,67 €</u> |

**IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenbeistellplätzen in den Urnenwänden und Stelen**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- |    |   |                   |
|----|---|-------------------|
| a) | Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 3 Aschenurnen | <u>1.200,00 €</u> |
|----|---|-------------------|
2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für
- |    |   |                   |
|----|---|-------------------|
| a) | Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 3 Aschenurnen | <u>1.200,00 €</u> |
|----|---|-------------------|
3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| a) | Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 3 Aschenurnen | <u>40,00 €</u> |
|----|---|----------------|
4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres nach Monaten.
- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| a) | Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 3 Aschenurnen | <u>3,34 €</u> |
|----|---|---------------|

**V. Pflege Rasengräber und Anonymes Urnengrab**

- 1) Verleihung des Nutzungs- und Verfügungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die
- |    |   |                   |
|----|---|-------------------|
| a) | Pflege Rasensarg-Reihengrabstätte                   | <u>750,00 €</u>   |
| b) | Pflege eines zweistelligen Rasen-Familiengrabstätte | <u>1.500,00 €</u> |
| c) | Pflege einer Anonymen Urnengrabstätte               | <u>250,00 €</u>   |
- 2) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für
- |    |   |                   |
|----|---|-------------------|
| c) | Pflege eines zweistelligen Rasen-Familiengrabstätte | <u>1.500,00 €</u> |
|----|---|-------------------|
- 3) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| c) | Pflege eines zweistelligen Rasen-Familiengrabstätte | <u>60,00 €</u> |
|----|---|----------------|
- 4) *Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres nach Monaten.*
- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| c) | Pflege eines zweistelligen Rasen-Familiengrabstätte | <u>5,00 €</u> |
|----|---|---------------|

## **VI. Benutzung der Leichenhalle**

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1. | Für die Aufbewahrung                                      |                 |
|    | a) einer Leiche   |                 |
|    | in einer Kühlzelle je angefangenem Tag                    | <u>60,00 €</u>  |
|    | b) einer Urne je angefangenem Tag                         | <u>25,00 €</u>  |
| 2. | Für die   |                 |
|    | a) Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier pauschal | <u>100,00 €</u> |
|    | b) Reinigung der Trauerhalle für die Trauerfeier pauschal | <u>50,00 €</u>  |

## **VII. Verwaltungs- und sonstige Gebühren und Auslagen:**

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | Für die Ausfertigung der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht) wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.   | 15,00 € |
| b) | Für die Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.   | 15,00 € |
| c) | Für die Umschreibung der Verleihungsurkunde auf einen Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.  | 15,00 € |
| d) | Für die Genehmigung bzw. Prüfung zur Errichtung von Grabmalen, Grababdeckplatten, Einfriedigungen und dergleichen wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. | 35,00 € |

## **Anlage - B - zur Friedhofsgebührensatzung**

### **VIII. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch den jeweils beauftragten gewerblichen Unternehmer vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten werden seitens der Gemeinde an den Unternehmer gezahlt und dem Gebührenpflichtigen als Auslagen in Rechnung gestellt.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde und dem gewerblichen Unternehmer.

a.	Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes einfacher Tiefe mit Bagger	654,50 €
b.	Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes doppelter Tiefe mit Bagger	833,00 €
c.	Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes einfacher Tiefe mit Hand	892,50 €
d.	Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes doppelter Tiefe mit Hand	1.071,00 €
e.	Ausheben und Verschließen eines Urnengrabes	208,25 €
f.	Öffnen und Schließen einer Urnenkammer	154,70 €
g.	Ausbetten eines Sarges in normaler Tiefe	952,00 €
h.	Ausbetten eines Sarges in doppelter Tiefe	1.190,00 €
i.	Ausbetten einer Urne	297,50 €
j.	Umbetten eines Sarges in normaler Tiefe	952,00 €
k.	Umbetten eines Sarges in doppelter Tiefe	1.190,00 €
l.	Umbetten einer Urne	297,50 €
m.	Ausheben und Verschließen eines Kindergrabes	327,25 €
n.	Ausheben und Verschließen eines Grabes für ein totgeborenes Kind	327,25 €
o.	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	196,35 €
p.	Vorbereitung des Grabes zur Beisetzung	65,45 €